

# RS Vwgh 1996/8/6 93/17/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

B-VG Art83 Abs2;

EO §1 Z12;

EO §42;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Aufschiebung einer gerichtlichen Exekution ist gem§ 42 EO das Exekutionsgericht - allenfalls über Antrag der Titelbehörde -, nicht jedoch diese selbst, zuständig. Durch die meritorische Erledigung dieses Antrages hat die Abgabenbehörde das Recht des Abgabepflichtigen auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993170093.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)